



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020–2023

Massnahmenplan

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
Fax +41 58 469 04 59
info@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Allgemeines zum Massnahmenplan

1.1 Zweck des Massnahmenplanes

Der Bundesrat ist zuständig für die Festlegung der mittel- und langfristigen Planung in der amtlichen Vermessung. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS erlässt, nach Anhörung der Kantone, die Strategie der amtlichen Vermessung. Diese bildet die Basis für den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan.

Gestützt auf die Strategie und den vorliegenden Massnahmenplan erstellen die Kantone ihre Umsetzungspläne¹. Diese dienen als Grundlage für den Abschluss der vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen der Fachstelle des Bundes und den zuständigen Stellen der Kantone².

Die Strategie und der Massnahmenplan decken sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie ersetzen die Strategie und den Massnahmenplan für die Jahre 2016–2019. Die Ziele und Massnahmen 2016–2019 wurden überprüft und soweit nötig in aktualisierter Form übernommen.

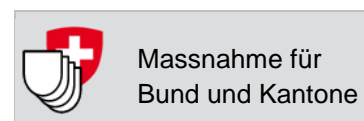
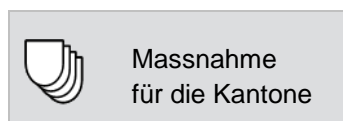
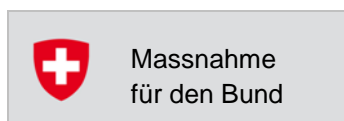
1.2 Aufbau des Massnahmenplans

In Anlehnung an die Strategie 2020–2023 ist der Massnahmenplan wie folgt strukturiert:

1. Stossrichtung: Erreichung des AV93-Qualitätsstandards über die ganze Schweiz
 - A Flächendeckender Qualitätsstandard AV93 erreichen
 - B Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen
 - C Datenqualität steigern
 2. Stossrichtung: Erweiterung der amtlichen Vermessung über die ganze Schweiz
 - D Datenmodell DM.flex einführen
 - E Aktualität erhöhen
 - F Meldewesen optimieren
 - G Umgang mit Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung ermöglichen
 - H Gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem einführen
 - I Aufteilungspläne beim Stockwerkeigentum harmonisieren und aktualisieren
 - J Amtliches Verzeichnis der Gebäude erstellen
 3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung
 - K Datenmodell DM.flex weiterentwickeln
 - L Aufgaben und Prozesse optimieren
 - M Historisierung sicherstellen
 - N Die amtliche Vermessung in Richtung 3D-Kataster erweitern
 - O Digitaler Wandel unterstützen
- Verantwortlichkeiten auf Stufe Bund und Kantone
- P Nachwuchsförderung betreiben

Kantone, welche noch nicht flächendeckend über AV93-Qualitätsstandard verfügen, setzen in erster Linie die 1. Stossrichtung um. Für Kantone mit Flächendeckung sind die beiden anderen Stossrichtungen massgebend.

Die im Rahmen der Strategie 2020–2023 zu ergreifenden Massnahmen sind mit folgenden Symbolen dem Bund, den Kantonen oder beiden zugeordnet.



Die Massnahmen sind, ohne anderslautende Terminangabe, bis Ende 2023 umzusetzen.

¹ Artikel 3 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 21.432

² Artikel 31 Bundesgesetz über die Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

2 Massnahmen zu den strategischen Stossrichtungen

Es werden die Massnahmen aufgeführt, die sich aus dem entsprechenden Kapitel der Strategie für die amtliche Vermessung 2020–2023 ergeben.

1. Stossrichtung: Erreichung des AV93-Qualitätsstandards über die ganze Schweiz

A Flächendeckender Qualitätsstandard AV93 erreichen

Ältere Qualitätsstandards³ sind in den Qualitätsstandard AV93 zu heben.



A1 Sämtliche Gebiete mit älteren Qualitätsstandards werden in den Qualitätsstandard AV93 gehoben. Die entsprechenden Erneuerungen bzw. Ersterhebungen werden bis Ende 2021 in Auftrag gegeben.



A2 Kantone, welche bereits ihre Flächendeckung AV93-konform erreicht haben, unterstützen die anderen Kantone, indem sie ihnen erarbeitete Unterlagen zur Verfügung stellen (z.B. Ausschreibung), Operate verifizieren oder in anderer Weise Dienstleistungen (z.B. Wissenstransfer) erbringen. Die Zusammenarbeit basiert auf interkantonalen vertraglichen Regelungen.



A3 Die Eidgenössische Vermessungsdirektion stellt einen Dienst «CheckCH» zur automatischen Datenprüfung hinsichtlich der Konformität mit dem Datenmodell zur Verfügung.



A4 Die Daten sind nach jeder abgeschlossenen Änderung am Datensatz, mindestens jedoch vierteljährlich, gemeindeweise entweder mit dem Dienst des Bundes «CheckCH» oder mit einem darauf basierenden kantonalen Checkservice zu prüfen. Das aktuelle Prüfergebnis ist zu dokumentieren. Dabei müssen die ausgewiesenen «errors» jederzeit begründbar sein.



A5 Die Kantone bereinigen ihre Hoheitsgrenzen mit dem Dienst des Bundes «CheckCH» oder mit einem darauf basierenden kantonalen Checkservice. Die Datenbereinigung ist dann abgeschlossen, wenn sämtliche Perimeter der Hoheitsgrenzen im «gültigen Bereich» des Dienstes des Bundes vorliegen und aktuell gehalten werden.

B Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen

Zur Ablösung von provisorisch numerisierten Vermessungswerken sind geeignete Möglichkeiten zur stärkeren Mitfinanzierung durch Bund und Kantone zu suchen und umzusetzen.



B1 Das Bundesamt für Landestopografie entwirft bis Ende 2020 die rechtlichen Grundlagen, welche höhere Bundesabteilungen bei Ablösungen von provisorisch numerisierten Gebieten ermöglichen.



B2 Die betroffenen Kantone passen ihre rechtlichen Grundlagen derart an, dass auch höhere Kantonsabteilungen bei Ablösungen von provisorisch numerisierten Gebieten erfolgen können.



B3 Die betroffenen kantonalen Vermessungsaufsichten stellen bis 2020 ein Inventar ihrer provisorisch numerisierten Operate mit einer Kostenschätzung für deren Erneuerung bzw. Ersterhebung zusammen.



B4 Die betroffenen kantonalen Vermessungsaufsichten erarbeiten mit der Unterstützung der Fachstelle des Bundes ein Vermessungsprogramm zur Ablösung ihrer provisorisch numerisierten Operate, das dazu auch vereinfachte Verfahren zulässt.

³ unter älteren Qualitätsstandards werden folgende Standards verstanden: ps, GR, HG, TN, VN, jedoch nicht PN

C Datenqualität steigern

Das gesamtschweizerische Datenmonitoring wird ausgebaut.



C1 Die Kantone stellen sicher, dass die offiziellen Abgabestellen jederzeit in der Lage sind, ihre Daten der amtlichen Vermessung modellkonform (gemeindeweise und fehlerfrei) abzugeben.



C2 Die Kantone liefern der Fachstelle des Bundes periodisch, jedoch mindestens halbjährlich, die entsprechenden erweiterten Kennzahlen zum Datenqualitätsmonitoring.



C3 In den Kantonen wird die Bereinigung von Widersprüchen zwischen Grundbuch und der amtlichen Vermessung, insbesondere fehlende Grundstücke und abgelaufene Baurechte, konsequent angegangen und umgesetzt.

2. Stossrichtung: Erweiterung der amtlichen Vermessung über die ganze Schweiz

D Datenmodell DM.flex einführen

Das modulare Datenmodell DM.flex wird unter Erhaltung der Datenqualität und -integrität eingeführt.



D1 Die Fachstelle des Bundes erarbeitet bis Ende 2021 unter der Mitwirkung der Kantone das Umsetzungskonzept zur Einführung des DM.flex.



D2 Die Fachstelle des Bundes schafft die technischen, finanziellen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung des Datenmodells DM.flex, so dass die Daten der amtlichen Vermessung schweizweit spätestens ab 2022 migriert werden können.



D3 Die Fachstelle des Bundes führt zur Qualitätssicherung ein Monitoring der Datenqualität sowohl vor als auch nach der Einführung des Datenmodells DM.flex durch und veröffentlicht mindestens jährlich summarisch die Resultate der Qualitätsprüfungen.



D4 Die Kantone migrieren ihre bestehenden Daten der amtlichen Vermessung ins Datenmodell DM.flex.

E Aktualität erhöhen

Die Daten der amtlichen Vermessung werden mit den Partnerstellen harmonisiert und laufend synchronisiert.



E1 Die Fachstelle des Bundes und die Kantone regeln die Publikationsprozesse der AV-Daten, damit die Kunden bei allen Stellen den gleichen Zeitstand modellkonform innert weniger Tage erhalten. Dazu wird gemeinsam ein Umsetzungskonzept erarbeitet und dann durch die Partner umgesetzt.



E2 Die Fachstelle des Bundes ermöglicht in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Darstellung projektierter Objekte über alle Bauten und Anlagen gemäss dem Beispiel «projektierte Gebäude».



E3 Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert drei Monaten nach Abschluss einer Veränderung nachzuführen. Die Kantone können bei Einverständnis des Bundes in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.



- E4 Die Einführung digitaler Prozesse zu Grundbuchämtern und Gebäudeversicherungen mit den entsprechenden Schnittstellen wird mittels Schwergewichtsprojekten unter der Leitung eines Kantons vorbereitet und koordiniert.

F Meldewesen optimieren

Die Meldewesen sind über alle föderalen Stufen mittels schweizweit anerkannter Normen und Standards zu optimieren.



- F1 Die Fachstelle des Bundes sorgt dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Datenschnittstellen zum Grundbuch von der AVGBS zu den eCH-Standards «0129-Objektwesen», «0131-Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte» sowie «0134-Grundbuchmeldungen an Dritte» als Datenaustauschmechanismen gewechselt werden.



- F2 Unter der Leitung der Kantone werden Schwergewichtsprojekte zur Implementierung obiger Datenaustauschmechanismen lanciert.



- F3 Die kantonalen Vermessungsaufsichten überführen die AVGBS in die eCH-Standards «0129-Objektwesen», «0131-Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte» und «0134-Grundbuchmeldungen an Dritte».



- F4 Die kantonalen Vermessungsaufsichten überprüfen die Meldewesen zwischen Gemeinden bzw. kantonalen Amtsstellen und Nachführungsstellen und treffen, wo nötig, Massnahmen zur Verbesserung.



- F5 Die Fachstelle des Bundes verbessert das Meldewesen zwischen AV und Bundesstellen im Hinblick auf durchgängige medienbruchfreie Prozesse und setzt dabei möglichst konsequent eCH-Standards um.

G Umgang mit Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung ermöglichen

Es werden in der AV die Voraussetzungen zur schweizweit einheitlichen Einführung geometrisch auscheidbarer Dienstbarkeiten geschaffen, die minimalen Datenmodelle definiert und deren harmonisierter Umgang ermöglicht.



- G1 Unter der Leitung der Fachstelle des Bundes werden zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und den Kantonen die eidgenössischen Rechtsgrundlagen zur Einführung abbildbaren Dienstbarkeiten überprüft und allfälliger Handlungsbedarf aufgezeigt.



- G2 Unter der Leitung der Fachstelle des Bundes werden zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und den Kantonen die einzuführenden abbildbaren Dienstbarkeiten inkl. der minimalen Daten- und Darstellungsmodelle erarbeitet.



- G3 In einem Schwergewichtsprojekt wird unter der Leitung eines Kantons der Handlungsbedarf zur Bereinigung der Dienstbarkeiten gesamtschweizerisch analysiert.

H Gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem einführen

Es wird ein gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem mit einem einfachen Zugang definiert und eingeführt.



- H1 Unter der Leitung der Fachstelle des Bundes wird zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und den Kantonen die Vernetzung für ein Grundstückinformationssystem mit den entsprechenden Schnittstellen gemeinsam vorbereitet und schweizweit eingeführt.

I Aufteilungspläne beim Stockwerkeigentum harmonisieren und aktualisieren

Es werden rechtliche und technische Massnahmen ergriffen, damit neu begründetes Stockwerkeigentum nach schweizweit einheitlichen Vorgaben digital dokumentiert vorliegt⁴.



I1 Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und das Bundesamt für Landestopografie erarbeiten die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Harmonisierung und digitale Aktualisierung der Aufteilungspläne beim Stockwerkeigentum.



I2 Die Fachstelle des Bundes formuliert parallel dazu die Grundsätze an die Kantone für ein Einführungskonzept zur harmonisierten digitalen Dokumentation des Stockwerkeigentums im Rahmen des bestehenden Rechts.



I3 Die Kantone erstellen bis spätestens ein Jahr nach Vorliegen der rechtlichen Grundlagen für ihren Kanton das Einführungskonzept zur harmonisierten digitalen Dokumentation des Stockwerkeigentums für neue Objekte.

J Amtliches Verzeichnis der Gebäude erstellen

Die amtliche Vermessung leistet ihren Beitrag zur Erstellung eines amtlichen Gebäudeverzeichnisses, indem sie dem Gebäude- und Wohnungsregister auf die gemeinsam abgestimmte Gebäudedefinition Geometriedaten zur Verfügung stellt.



J1 Die Kantone schliessen die Gebäudebereinigung sowie den Datenabgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bis Ende 2020 ab.



J2 Die Daten der amtlichen Vermessung werden mindestens monatlich mittels «Check-GWR» gemeindeweise abgeglichen und die Fehler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereinigt. Verbleibende Fehler müssen jederzeit begründbar sein.

3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung

K Datenmodell DM.flex weiterentwickeln

Die Anforderungen zur Weiterentwicklung des DM.flex werden pro Thema so erarbeitet und konzeptuell dokumentiert, dass eine schweizweite Umsetzung erfolgen kann.



K1 Unter der Leitung der Fachstelle des Bundes beginnt das ChangeBoard unmittelbar nach seiner Konstitution mit der Weiterentwicklung des Datenmodells DM.flex.



K2 Unter der Leitung eines Kantons wird in einem Schwergewichtsprojekt ein Katalog für 3D-Objekte der amtlichen Vermessung, welche nicht den Bauten und Anlagen im Sinne der Strategischen Stossrichtung N entsprechen, inkl. deren minimalen Daten- und Darstellungsmodelle erarbeitet. Die Ergebnisse werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.



K3 Unter der Leitung eines Kantons werden in einem Schwergewichtsprojekt bis Ende 2020 technische Lösungen zur Kreisbogenthematik mit Machbarkeitsnachweis erarbeitet.



K4 Unter der Leitung eines Kantons und unter Mitarbeit von mindestens zwei weiteren Kantonen inkl. Vertretern des Grundbuches werden in einem Schwergewichtsprojekt Lösungen zur Bodenbedeckung mit Machbarkeitsnachweis erarbeitet. Für den zukünftigen Umgang mit Gebäuden wird ein konkreter Vorschlag erarbeitet.

⁴ Die rechtlichen Massnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit den Entscheiden des Parlaments zum Bericht in Erfüllung des Postulats 14.3832 Caroni (Feller) vom 25.09.2014 «Fünzig Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für eine Gesamtschau».

L Aufgaben und Prozesse optimieren

Die Aufgaben, Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden auf Zweckmässigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit analysiert.



L1 Unter der Leitung eines Kantons werden in einem Schwergewichtsprojekt Optimierungen der Prozesse der amtlichen Vermessung mit Machbarkeitsnachweis erarbeitet.



L2 Unter der Leitung von swisstopo und in Zusammenarbeit mit den Kantonen werden sämtliche Aufgaben und Produkte der Landesvermessung sowie der amtlichen Vermessung hinsichtlich Prozess, Zuständigkeit und Verantwortlichkeit themenbezogen ausgewiesen und beurteilt.

M Historisierung sicherstellen

Ein Katalog für Objekte, welche der Historisierung unterliegen, wird erarbeitet und angewendet.



M1 Unter der Leitung eines Kantons wird in einem Schwergewichtsprojekt bis Ende 2021 ein Katalog für Objekte der amtlichen Vermessung, welche historisiert werden sollen, erarbeitet.



M2 Die Fachstelle des Bundes erlässt bis 2022 die Vorgaben an die Kantone für ein Einführungskonzept zur Historisierung der Daten der amtlichen Vermessung.



M3 Die Kantone erstellen für ihren Kanton das Einführungskonzept zur Historisierung der Daten der amtlichen Vermessung.

N Die amtliche Vermessung in Richtung 3D-Kataster erweitern

Es werden die Voraussetzungen zur Einführung der 3D-Bauten (ober- und unterirdisch) inkl. der minimalen Datenmodelle geschaffen.



N1 Unter der Leitung der Fachstelle des Bundes werden zusammen mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und den Kantonen der Nutzen und die Eigenschaften von ober- und unterirdischen 3D-Bauten und Anlagen inkl. der dazugehörigen minimalen Daten- und Darstellungsmodelle sowie des Finanzbedarfes bis Ende 2022 definiert.



N2 Auf dieser Grundlage erstellen die Kantone ihre Umsetzungskonzepte für 3D-Bauten und Anlagen.

O Digitaler Wandel unterstützen

Die amtliche Vermessung führt durchgängig digitale Prozesse ein.



O1 Unter der Leitung eines Kantons werden in einem Schwergewichtsprojekt durchgängig digitale Prozesse mit der amtlichen Vermessung inkl. Machbarkeitsnachweis erarbeitet.

3 Verantwortlichkeiten

Im Handbuch der amtlichen Vermessung für die Fachleute, www.cadastr.ch/av, werden die Aufgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und der Informationsfluss in der amtlichen Vermessung für die Stufen Bund, Kanton und Gemeinden (Ausführende sind hier private Geometerbüros und städtische Vermessungsämter) dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt auch für die gültigen Rechtserlasse, die Dokumente zum Vollzug und die Publikationen.

Das Handbuch ist für die Fachleute der amtlichen Vermessung verbindlich und stellt DAS Führungsinstrument in der amtlichen Vermessung dar.

Die nachfolgenden Auszüge aus dem Handbuch schaffen einen Überblick über die Verantwortlichkeiten in der amtlichen Vermessung. Dabei ist zu beachten, dass das Handbuch ein «lebendiges» Führungsinstrument ist, das laufend den neuen Gegebenheiten angepasst wird.

3.1 Stufe Bund: Oberleitung und strategische Führung

Der Bund hat bei der Verbundaufgabe «Amtliche Vermessung» die strategische Führung inne. Fachstelle ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion nimmt die Oberleitung wahr, indem sie insbesondere

- die Strategie der amtlichen Vermessung inklusive Massnahmenplan für die geordnete und zielgerichtete Planung, die Realisierung und den Betrieb der amtlichen Vermessung festlegt;
- mehrjährige Programmvereinbarungen und bei Bedarf jährliche Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen über die zu erreichenden Ziele und die Zusicherung der entsprechenden Abgeltungen aushandelt;
- die technischen Standards definiert;
- das Datenmodell der amtlichen Vermessung pflegt und weiterentwickelt;
- Anpassungen von Rechtserlassen an geänderte Rahmenbedingungen initialisiert;
- die Vermessungswerke bundesrechtlich als amtliche Vermessung anerkennt und die Abgeltungen auszahlt;
- Oberaufsichtsverifikationen durchführt,
- übrige Oberaufsichtsaufgaben erfüllt.

Diese Aufgaben betreffen die Ersterhebung, die Erneuerung, die periodische und laufende Nachführung, die Weiterentwicklung sowie die Verwaltung der amtlichen Vermessung.

3.2 Stufe Kanton: Operative Führung

Die Verantwortung für die Durchführung der amtlichen Vermessung – die operative Führung – obliegt den Kantonen, den so genannten kantonalen Vermessungsaufsichten.

Die Kantone nehmen die operative Führung wahr, indem sie insbesondere

- den kantonalen Umsetzungsplan festlegen;
- die Arbeiten planen und leiten (von der Planung über die Arbeitsvergabe bis zur Verifikation);
- die Bundesvorgaben einhalten und kantonsspezifische Ausführungsnormen festlegen;
- die Arbeit der amtlichen Vermessung prüfen und diese, nach einer allfälligen Mängelbehebung des Vermessungswerks, genehmigen;
- laufend ihre Geometadaten und die Daten in AMO (Datenbank Administration de la Mensuration Officielle) bereinigen und ergänzen;
- im Geometerregister eingetragene Personen auf Erfüllung ihrer Berufspflichten überprüfen.

3.3 Im Verbund

Es gibt Aufgaben und Tätigkeiten, die nur im Verbund erfolgreich erfüllt werden können.

Mit Dritten zusammenarbeiten

Die amtliche Vermessung steht mit ihren Georeferenzdatensätzen in einem engen Bezug zu verschiedensten Bereichen. Die Daten sind einmal zu erfassen und können dann mehrfach genutzt werden. Die Datenaktualisierung erfolgt wann immer möglich über ein Meldewesen. Für diese Arbeiten ist die Zusammenarbeit klar zu regeln. Je nach Aufgabe wird die Zusammenarbeit in einem gesetzlichen Auftrag oder in einer Vereinbarung verankert.

Die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion sowie CadastreSuisse, die Konferenz der kantonalen Katasterdienste, können dazu technische Vorschriften bzw. Empfehlungen zur Umsetzung erlassen.

Die amtliche Vermessung garantiert in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Grundbuchämtern das Grundeigentum. Das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht betreut zusammen mit den kantonalen Grundbuchämtern die dinglichen Rechte an Grundstücken.

Den Informationsaustausch im Verbund pflegen

Für den Wissenstransfer stellt der Bund mit www.cadastre.ch und der Fachzeitschrift «cadastre» zwei Plattformen zu Verfügung. Diese können von allen Verbundmitgliedern aktiv genutzt werden; der Wissenstransfer kann dabei über das rein Fachliche hinausgehen.

Die Konferenzen und Workshops von CadastreSuisse stellen weitere wichtige Gefässe für den Informationsaustausch innerhalb des Verbunds dar.

Das Image der amtlichen Vermessung pflegen

Öffentlichkeitsarbeit ist eine Daueraufgabe und liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen. Um im politischen Kontext sichtbar zu sein und zu bleiben, muss das Image der amtlichen Vermessung zwingend gepflegt werden.

Die Information für das breite Publikum ist dabei ebenso wichtig wie jene für die Fachleute. Der Bund stellt dazu verschiedene Informationsmittel zur Verfügung, die von den Kantonen gezielt einzusetzen sind.

Nachwuchsförderung betreiben

Um neue Fachkräfte zu gewinnen gilt es, sich einerseits in der Ausbildung zu engagieren, andererseits die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu fördern. Diese aktive Nachwuchsförderung ist von allen Verbundmitgliedern zu betreiben.

Der berufliche Nachwuchs von der Lehre bis zum Geometerpatent wird durch alle Stellen aktiv gefördert.



P1 Der Bund bietet Praktikastellen für Geomatikingenieure und -ingenieurinnen sowie Lehrstellen für Geomatiker/innen an und fördert deren Ausbildung. Zudem betreibt er eine aktive Weiterbildung seiner Mitarbeitenden.



P2 Die Kantone bieten Praktikastellen für Geomatikingenieure und -ingenieurinnen sowie Lehrstellen für Geomatiker/innen an und fördern deren Aus- und Weiterbildung. Zudem betreiben sie eine aktive Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.



P3 swisstopo und die kantonalen Vermessungsaufsichten fordern die Konferenzen CadastreSuisse und KKGEO, die Fach- und Berufsverbände, die Ingenieur- und Geometerbüros sowie die Werke auf, dass jede einzelne Organisation eigene Massnahmen zur Nachwuchsförderung ergreift und durchführt.

4 Gültigkeit und Inkrafttreten

Der vorliegende Massnahmenplan basiert auf der Strategie für die amtliche Vermessung. Er tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Wabern,

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Der Direktor

Dr. Fridolin Wicki